

# Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juni 2007

Nr. 2007/1001

## Finanzausgleich der Kirchgemeinden Musterkontenplan Finanzausgleichsrechnung Synoden Kanton Solothurn (Inkraftsetzung per 1. Januar 2008)

---

### 1. Ausgangslage

- 1.1 Die Verwendung des 2/5-Anteils für die Kantonalorganisationen steht gemäss § 68 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (BGS 131.71; FAG) unter der Aufsicht des Regierungsrates. Das Amt für Gemeinden erstellt zu diesem Zweck auf der Grundlage der Finanzausgleichsrechnungen der einzelnen Synoden jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung dieses Anteils, welcher jeweils per Regierungsratsbeschluss genehmigt wird.
- 1.2 Im Zusammenhang mit der Rechenschaftsablage 2004 zur Mittelverwendung der Finanzausgleichssteuer ist die unterschiedliche Rechnungslegung unter den drei Kantonsynoden (römisch-katholisch, christkatholisch und evangelisch-reformiert) deutlich geworden. Auch werden innerhalb der evangelisch-reformierten Kantonalorganisation (Kirche im Kanton und Bezirkssynode) zwei unterschiedliche Kontenpläne verwendet. Dadurch ist der Vergleich respektive die Erstellung des Rechenschaftsberichts durch die kantonale Amtsstelle aufwändiger geworden.


### 2. Erwägungen

- 2.1 Damit die Vergleichbarkeit der Zahlen respektive die Rechnungsablage gegenüber dem Regierungsrat über die Verwendung der anteiligen Mittel aus der Finanzausgleichssteuer einfacher und transparenter gestaltet werden kann, wurde auf der Grundlage von § 70 Abs. 2 FAG gemeinsam mit Vertretern der Kantonalorganisationen ein einheitlicher Kontenplan für die "Finanzausgleichsrechnung Synoden" erarbeitet.
- 2.2 In der Folge wurde vom Amt für Gemeinden ein Musterkontenplan mit Ausführungsmodalitäten vorgelegt.
- 2.3 Im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen wurde insbesondere festgelegt, den höchstzulässigen Betrag der Rückstellungen (Konto 2040) pro Synode kumulativ auf maximal 75% des durchschnittlichen Finanzausgleichsbeitrages der drei vorhergehenden Rechnungsjahre festzulegen. Diese Rückstellungen können - neben dem Eigenkapital - als Schwankungsreserve dienen, und zwar mit Blick auf das stark schwankende Aufkommen aus der Finanzausgleichssteuer. Diese Regelung ist bis ins Jahr 2011 befristet.
- 2.4 Im Stimmnahmeverfahren stimmten alle Vertreter der Synoden dem Musterkontenplan inklusive Ausführungsbestimmungen zu.

### 3. Beschluss

Gestützt auf § 68 Abs. 2 des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Dezember 1984 (BGS 131.71; FAG)

- 3.1 Der Musterkontenplan Finanzausgleichsrechnung Synoden inklusive Ausführungsbestimmungen wird genehmigt und tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.
- 3.2 Die Synoden des Kantons Solothurn werden angewiesen, ihre Voranschläge und Jahresrechnungen über die Verwendung der Finanzausgleichssteuer ab Rechnungsjahr 2008 auf der Basis des neuen Musterkontenplans "Finanzausgleichsrechnung Synoden" zu erstellen.



Yolanda Studer  
Staatsschreiber – Stellvertreterin

### Beilage

Musterkontenplan Finanzausgleichsrechnung Synoden (Inkraftsetzung per 1. Januar 2008)

### Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen (3)  
Departement für Bildung und Kultur, Kirchenwesen  
Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn (3, Versand durch Amt für Gemeinden, OES)  
Christkatholischer Synodalverband des Kantons Solothurn (3, Versand durch Amt für Gemeinden, OES)  
Verband der evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn (3, Versand durch Amt für Gemeinden, OES)

**Synoden Kanton Solothurn**

Römisch-Katholische Synode

Christkatholischer Synodalverband

Verband evangelisch-reformierte Synode

- Evangelisch-reformierte Bezirkssynode Solothurn

- Evangelisch-reformierte Kirche Kanton Solothurn

**Musterkontenplan**  
**Finanzausgleichsrechnung Synoden**

**(Inkraftsetzung per 1. Januar 2008)**

Solothurn, 1. Juni 2007

## Grundlagen Kontenplan Finanzausgleichsrechnung

### 1. Ziel und Zweck

- 1.1. Die Verwendung des 2/5-Anteils aus der Finanzausgleichssteuer für die Kantonalorganisationen steht nach § 68 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) unter der Aufsicht des Regierungsrates. Das zuständige Amt erstellt zu diesem Zweck einen jährlichen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Mittel der Synoden (Kantonalorganisationen), welcher per Regierungsratsbeschluss genehmigt wird.
- 1.2. Damit die Daten verglichen respektive die Rechnungsablage gegenüber dem Regierungsrat über die Verwendung der Mittel aus dem Finanzausgleich transparent gestaltet werden kann, wird auf der Grundlage von § 70 Abs. 2 FAG ein verbindlicher Kontenplan für den Bereich der Finanzausgleichsrechnung festgelegt.
- 1.3. Als Kantonalorganisationen nach § 65 FAG gelten:
  - Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn<sup>1</sup>
  - Verband der evangelisch-reformierten Synoden<sup>2</sup> mit der Bezirkssynode Solothurn<sup>3</sup> und der evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn<sup>4</sup>
  - Christkatholische Synodalverband des Kantons Solothurn<sup>5</sup>

### 2. Regelung für den Verband der evangelisch-reformierten Synoden und die beiden regionalen Synoden

Mit RRB Nr. 2003/3133 vom 25. November 2003 wurde die Ordnung des Verbandes geregelt. Unter Artikel 7 lit. b wird festgehalten, dass der Verband die Zuweisung der Einnahmen aus der Finanzausgleichssteuer an die beiden Synoden vornimmt. Daraus ergeben sich folgende Vorgaben für die Rechnungslegung innerhalb des Verbandes:

- Der Verband der evangelisch-reformierten Synoden hat auf der Grundlage von § 68 Abs. 2 FAG nur einen revidierten Vermögens- und Kapitalausweis per Kalenderjahr unter Verwendung des vorliegenden Kontenplans (Bestandesrechnung) vorzulegen. Dieser Ausweis gibt über die Zuweisung der Finanzausgleichssteuer Auskunft.
- Die beiden regionalen Synoden Bezirkssynode Solothurn und Kirche Kanton Solothurn haben nach den Bestimmungen gemäss Ziffer 1.1 und 1.2 entsprechende Rechenschaftsberichte vorzulegen.

<sup>1</sup> Öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss nach Artikel 54 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV)

<sup>2</sup> Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 164 lit. b Gemeindegesetz

<sup>3</sup> Zweckverband nach § 166 Abs. 3 Gemeindegesetz

<sup>4</sup> Selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Gemeindegesetz nach Art. 53-57 KV

<sup>5</sup> Grundlage Art. 60 der KV

## Synoden Kanton Solothurn

### Nummernkonzept

#### Konto-Nummer der Bestandesrechnung

<b>Konto-Nummer</b>	<b>1002.00</b>
---------------------	----------------

#### Artengliederung

Kontenklasse	Aktiven	1
Bilanzabteilung	Finanzvermögen	10
Kontengruppe	Flüssige Mittel	100
Hauptkonto	Banken	1002

#### Konto-Nummer der Verwaltungsrechnung

<b>Konto-Nummer</b>	<b>300.01</b>
---------------------	---------------

#### Artengliederung

Kontenklasse	Aufwand	3
Kontengruppe	Beiträge	36
Konto	Beiträge Kirchgemeinden	362
Einzelkonto	Sitzungsgelder	01
Lauf-Nummer (für eine weitere Unterteilung)		

## Bestandesrechnung

<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>2</b>	<b>Passiven</b>
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>
<b>100</b>	<b>Flüssige Mittel</b>	<b>200</b>	<b>Laufende Verpflichtungen</b>
1000	Kassa	2000	Kreditoren
1002	Banken	2003	Gemeinwesen
		2006	Kontokorrente
		2009	Übrige laufende Verpflichtungen
<b>101</b>	<b>Guthaben</b>	<b>201</b>	<b>Kurzfristige Schulden</b>
1010	Vorschüsse	2010	Banken
1011	Kontokorrente	2011	Gemeinwesen
1012	Steuerguthaben	2019	Übrige kurzfristige Schulden
1013	Gemeinwesen		
1015	Uebrige Debitoren	<b>202</b>	<b>Mittel- bis langfristige Schulden</b>
1016	Festgelder	2020	Hypotheken
1019	Übrige Guthaben	2021	Darlehen
		2029	Übrige langfristige Schulden
<b>102</b>	<b>Anlagen</b>	<b>204</b>	<b>Rückstellungen</b>
1020	Festverzinsliche Wertpapiere	2040	Laufende Rechnung
1021	Aktien und Anteilscheine		
1022	Darlehen	<b>205</b>	<b>Transitorische Passiven</b>
1029	Übrige Anlagen	2050	Transitorische Passiven
<b>103</b>	<b>Transitorische Aktiven</b>	<b>23</b>	<b>Eigenkapital</b>
1030	Transitorische Aktiven	<b>239</b>	<b>Eigenkapital</b>
		2390	Eigenkapital

## Synoden Kanton Solothurn

### Bestandesrechnung

#### 1 Aktiven

#### 10 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich zusammen aus Flüssigen Mitteln, Guthaben, Anlagen und Transitorischen Aktiven.

#### 100 Flüssige Mittel

Alle zur Verfügung stehenden Gelder, die jederzeit als Zahlungsmittel eingesetzt werden können. Die Geldkonten (Kasse, Postcheck, Banken usw.) sind per 31. Dezember abzuschliessen.

- 1000 Kasse
- 1001 Postcheck
- 1002 Bank

#### 101 Guthaben

Guthaben, die kurzfristig realisierbar sind.

- 1010 Vorschüsse
- 1013 Gemeinwesen (Kontokorrent Verband)
- 1015 Eidg. Steuerverwaltung (ausstehende Verrechnungssteuer)
- 1016 Festgelder
- 1019 Übrige Guthaben

#### 102 Anlagen

Anlagen des Finanzvermögens sind Aktiven, die veräussert werden können, ohne dadurch die öffentliche Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen.

- 1020 Festverzinsliche Wertpapiere
- 1021 Aktien und Anteilscheine
- 1022 Darlehen
- 1023 Liegenschaften

#### 103 Transitorische Aktiven

Diese Kontengruppe umfasst folgende Buchungsfälle:

a) Aufwandvortrag:

ein in der laufenden Periode verbuchter Aufwand ist der nächsten Periode zu belasten.

b) Ertragsnachtrag:

ein in der der nächsten Periode verbuchter Ertrag ist der laufenden Periode gutzuschreiben.

- 1030 Transitorische Aktiven

## Synoden Kanton Solothurn

### Bestandesrechnung

#### 2 Passiven

Die Passiven setzen sich zusammen aus Fremdkapital und Eigenkapital.

#### 20 Fremdkapital

Das Fremdkapital beinhaltet die laufenden Verpflichtungen, Schulden, Rückstellungen und Transitorische Passiven.

#### 200 Laufende Verpflichtungen

2000 Kreditoren (Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen)

2003 Gemeinwesen (Kontokorrente, Finanzausgleich, zugesicherte Beiträge)

Als zulässige Buchungen gelten finanzielle Mittel, die aufgrund eines Gesuches durch die zuständige Synode gegenüber einem Dritten schriftlich zugesagt wurden.

#### 201 Kurzfristige Schulden

2010 Banken

#### 202 Mittel- bis langfristige Schulden

2021 Darlehen

#### 204 Rückstellungen

2040 Rückstellungen

Als höchstzulässiger Betrag (kumulativ) wird 75 % des durchschnittlichen Finanzausgleichsbeitrages der 3 vorhergehenden Rechnungsjahre zugelassen (Regelung gilt bis 31.12.2011).

#### 205 Transitorische Passiven

Diese Kontengruppe umfasst folgende Buchungsfälle:

a) Ertragsvortrag

ein in der laufenden Periode verbuchter Ertrag ist der nächsten Periode gutzuschreiben.

b) Aufwandnachtrag:

ein in der nächsten Periode verbuchter Aufwand ist der laufenden Rechnung zu belasten.

2050 Transitorische Passiven

#### 23 Eigenkapital

#### 239 Eigenkapital

2390 Eigenkapital (Entstehung aus Ertragsüberschüssen der Laufenden Rechnung, Funktion einer offenen Reserve).



## Synoden Kanton Solothurn

### Laufende Rechnung

#### 3 Aufwand

##### 30 Verwaltungsaufwand

##### 300 Behörden, Kommissionen, Verwaltung

- 300.01 Verbandsrat
- 300.02 Kantonale Sitzungsgelder
- 300.03 Kommission Religionsunterricht Kantonsschule
- 300.04 Unterrichtskommission
- 300.05 Verwaltungsaufwand
- 300.06 Öffentlichkeitsarbeit
- 300.07 Werbeaufwand
- 300.08 Abstimmung Kirchenverfassung
- 300.09 Übriger Verwaltungsaufwand

##### 36 Beiträge

##### 362 Beiträge an Kirchgemeinden

- 362.01 Bausubventionen
- 362.02 Pensionskasse
- 362.03 Vorentlastungen (1. Priorität)
- 362.04 Einmalige Beiträge (2. Priorität)

##### 363 Beiträge an Arbeitsstellen und Fachreferate (Auswahl in alphabetischer Reihenfolge)

- Ausländerdienst
- Finanzierungsbeitrag "Kibo"
- Finanzierungsbeitrag Spital
- Französisches Pfarramt
- Fridau (Aussentstelle psychiatrische Klinik)
- Gehörlosenseelsorge
- Kantonale Sonntagsschule
- Katechetinnentag
- Pfarramt psychiatrische Klinik
- Religionsunterricht
- Religionsunterricht Kantonsschule
- Seelsorge Strafanstalt Schöngrün
- Seelsorge Therapiezentrum im Schachen
- Spitalseelsorge
- Unterrichtsbeauftragter Kanton Solothurn

## Synoden Kanton Solothurn

### 364 **Beiträge an private Institutionen** (Auswahl in alphabetischer Reihenfolge)

"Zäller-Wiehnacht"  
 Blauring/ Jungwacht  
 Caritas Solothurn  
 Die dargebotene Hand  
 Elternbeitrag SOVE  
 Glaube 2. Welt  
 Jugend und Sprache, Olten  
 katholische Universitätsgemeinde  
 Katholischer Frauenbund  
 KG Solothurn (Kathedrale)  
 Kirchenmusikverband OG  
 Kinderheim Bachtelen  
 Ökumera (Radio 32)  
 Perspektive Solothurn  
 RKZ Maria und Martha  
 SKP Christ und Welt  
 St. Ursen-Stiftung  
 Stiftung für Schwerbehinderte, Grenchen  
 Verein Ehe- und Lebensfrage VEL  
 Welschgemeinden

### 38 **Einlagen**

#### 385 **Einlagen in Rückstellungen**

385.00 Einlage in Rückstellungen (Konto 2040)  
 Als höchstzulässiger Betrag (kumulativ) wird 75 % des durchschnittlichen  
 Finanzausgleichsbeitrages der 3 vorhergehenden Rechnungsjahre zugelassen  
 (Regelung gilt bis 31.12.2011).

#### 389 **Interne Verrechnungen**

389.00 Ertragsüberschuss (Abschluss Laufende Rechnung)

**Synoden Kanton Solothurn****4 Ertrag****42 Vermögenserträge****420 Banken**

420.00 Zinsertrag (brutto)

**46 Beiträge****461 Kanton**

461.01 Finanzausgleich

461.02 Staatsbeitrag

**48 Entnahmen****485 Auflösung von Rückstellungen**

485.00 Entnahme aus Rückstellungen (Konto 2040)

**489 Interne Verrechnungen**

489.00 Aufwandüberschuss (Abschluss Verwaltungsrechnung)

